

Wettkampfordnung

des

Brandenburgischen Judo-Verbandes

A	Allgemeiner Teil	Seite	1-2
B	Gliederung des Sportverkehrs	Seite	3-4
C	Sportverkehr	Seite	5-8
D	Landesliga	Seite	9-11
E	Anti-Doping-Bestimmungen	Seite	12-14
F	Sanktionen	Seite	15
G	Schlußbestimmungen	Seite	15

A. Allgemeiner Teil

§ 1 Regelungsbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung (WO) regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Brandenburgischen Judo-Verbandes e. V.

Für bestimmte Bereiche , wie die 1. und 2. Bundesliga und der Jugend, gelten ergänzende Regelungen.

§ 2 Die Gremien des Sportverkehrs

(1) Sportausschuss

Der gesamte Sportverkehr auf Landesebene wird durch den Sportausschuss organisiert.

Ihm gehören an:

- + Vizepräsident Sport
- + Vizepräsident Lehrwesen
- + Jugendreferent/in
- + Sportreferent
- + Sportreferentin
- + Kampfrichterreferent
- + Landesligareferent

Die Aufgaben des Sportausschusses sind:

- + Terminierung der offiziellen Sportveranstaltungen des BJV
- + Organisation der offiziellen Sportveranstaltungen
- + Lehrgangsplanung und – betreuung
- + Organisation internationaler Begegnungen

Der Sportausschuss wird vom Vizepräsident Sport als dessen Vorsitzenden einberufen und tagt mindestens zweimal jährlich.

Die Verbindlichkeit der Beschlüsse setzt die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung, oder, wenn Dringlichkeit geboten ist, die vorläufige Bestätigung durch das Präsidium voraus. Beschlüsse auf Veränderung dieser Ordnung werden in den Gremien beraten und als Antrag an den Vorstand des BJV gerichtet. Dieser berät darüber insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Haushalt und die Auswirkungen auf andere Bereiche des Sportverkehrs, stimmt über den Antrag ab und leitet ihn an die Mitgliederversammlung weiter.

Vereine des BJV können Vereinswettkämpfe und Turniere eigenverantwortlich organisieren und durchführen.

**Diese Turniere dürfen nicht auf Termine des BJV und des DJB gelegt werden.
Die Ausschreibung ist 1 Monat vor dem Austragungstermin dem zuständigen Sportreferenten zuzusenden.**

B. Gliederung des Sportverkehrs

§ 1 Wettkampfebenen

Der Sportverkehr des BJV wird auf Landes- und Kreisunionsebene durchgeführt.

§ 2 Veranstaltungen

- (1) Offizielle Veranstaltungen (Meisterschaften) des BJV
 - a) Kreisunionseinzelmeisterschaften ml U11, U13, U15, U17
wl U11, U13, U15, U17
 - b) Landeseinzelmeisterschaften ml U13, U15, U17, U20, Männer
wl U13, U15, U17, U20, Frauen
 - c) Kreisunionsvereinsmannschaftsmeisterschaft ml U11, U13, U15, U17
wl U11, U13, U15, U17
 - d) Landesvereinsmannschaftsmeisterschaft ml U13, U15, U17
wl U13, U15, U17
 - e) Landes Kata-Meisterschaften Jugend/Erwachsene
 - f) Landesliga Frauen/Männer
- (2) Weitere Veranstaltungen des BJV
 - a) Nationale und internationale Turniere
 - b) Ranglistenturniere
 - c) Pokalrunden
- (3) Bei allen BJV-Veranstaltungen kann in blauen und weissen Judogi gekämpft, es sei denn, die Ausschreibung enthält eine abweichende Regelung.

§ 3 Ausschreibungen

- (1) Alle offiziellen Veranstaltungen sind durch Veröffentlichungen im Terminplan des BJV und durch Rundschreiben bekanntzugeben.
- (2) Der/die zuständige Referent/in einer offiziellen Veranstaltung muss die Ausschreibung genehmigen.
- (3) Die Ausschreibung muss mindestens die in der Musterausschreibung (s. Anhang) aufgeführten Inhalte enthalten.

§ 4 Ehrenpreise

- (1) Bei Einzelmeisterschaften erhalten die ersten vier jeder Gewichtsklasse Medaillen, die Art und Jahr der Veranstaltung dokumentieren.
- (2) Bei Mannschaftsmeisterschaften erhalten die ersten vier Mannschaften Pokale und jede/r Kämpfer/in Medaillen (12 Medaillen pro Mannschaft)
- (3) Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

§ 5 Bewerbungen und Ausrichtungen

- (1) Alle Vereine des BJV können sich um die Ausrichtung von offiziellen Veranstaltungen bewerben. Die Bewerbungen sind an die Geschäftsstelle des BJV zu richten.
- (2) Über die Vergabe der Ausrichtung entscheidet der Vorstand des BJV.
- (3) Die Übertragung einer Veranstaltung muss in einem schriftlichen Vertrag (s. Anhang) festgelegt werden; dieser muss die Leistungen des BJV und des Ausrichters fixieren.

§ 6 Sportliche Leitung

- (1) Die sportliche Leitung bei offiziellen BJV-Veranstaltungen erfolgt im Jugendbereich durch den/die Jugendreferent/in, im Erwachsenenbereich durch den /die Sportreferenten/in , bzw. Ligaverantwortliche.
- (2) Die sportliche Leitung muss während der gesamten Veranstaltung anwesend sein.
- (3) Sie ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung der jeweiligen Veranstaltung.

§ 7 Meldepflicht von Veranstaltungen

- (1) Der Sportverkehr mit ausländischen Organisationen ist nur zulässig, wenn diese über ihren Dachverband der IJF angehören.
- (2) Offene nationale oder internationale Turniere, die im Land Brandenburg stattfinden , unterliegen dieser Wettkampfordnung.

§ 8 Kampfregeln

- (1) Alle Veranstaltungen werden auf der Grundlage der jeweils gültigen DJB-Wettkampfregeln durchgeführt. Dies sind die IJF-Wettkampfregeln, ergänzt durch die Kommentare des DJB/BJV.
- (2) Für die Altersklassen im Jugendbereich gelten ergänzende Sonderbestimmungen im Rahmen dieser Wettkampfordnung.

§ 9 Wettkampfsystem

- (1) Bei allen offiziellen Veranstaltungen wird nach dem gültigen DJB/BJV Wettkampfsystemen gekämpft. Das System ist in der Ausschreibung festzulegen. (s. Anhang)
- (2) Bei Mannschaftskämpfen wird im Einzelkampf bei Gleichstand der Wertungen Unentschieden gegeben.
Unentschieden im Mannschaftskampf wird nur bei Gleichstand von Siegpunkten und Unterbewertungspunkten gegeben (Ausnahme Landesliga).
Sofern ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde) , wird folgendermaßen verfahren:
 - a) wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
 - b) wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt.
 - c) wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichekämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen , die von beiden Mannschaften nicht besetzt sind, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.

Die Stichekämpfe tragen die in der letzten vorgegebenen Mannschaftsaufstellung aufgeführten Kämpfer/innen aus. Bei Wertungsgleichheit ist Pflichtentscheid (Hantei) erforderlich.

§ 10 Kampfrichter

- (1) Für den Einsatz der Kampfrichter bei allen BJV-Veranstaltungen ist der Kampfrichterreferent des BJV zuständig.
- (2) Bei allen offiziellen BJV-Veranstaltungen trägt der BJV die Kampfrichterkosten.

C Sportverkehr

§ 1 Altersklassen

(1) Es werden folgende Altersklassen für den Bereich dieser Wettkampfordnung definiert:

a) Jugendbereich

männliche / weibliche Jugend unter 11 Jahren:	8-10 Jahre	(U11m/w)
männliche / weibliche Jugend unter 13 Jahren:	11-12 Jahre	(U13m/w)
männliche / weibliche Jugend unter 15 Jahren:	13-14 Jahre	(U15m/w)
Männer/Frauen unter 17 Jahren	14-16 Jahre	(U17m/w)

Die aufgeführten Altersklassen gelten für die Einzelwettbewerbe.

Bei Mannschaftswettbewerben sind zusätzlich die Judoka startberechtigt, die dem ältesten Jahrgang der nächstniedrigeren Altersklasse angehören.

b) Erwachsenen Bereich

Frauen unter 20 Jahren	16-19 Jahre	(U20w)
Männer unter 20 Jahren	17-19 Jahre	(U20m)
Frauen	ab 17 Jahre	
Männer	ab 18 Jahre	

(2) Stichtag für Altersklassen ist der 1.1. des Jahres, indem der Athlet/ die Athletin das festgelegte Alter vollendet.

(3) Für offizielle internationale und nationale Veranstaltungen kann der / die Landesjugendleiter/in bzw. der/die Sportreferent/in Ausnahmen zulassen.

§ 2 Gewichtsklassen

(1) In den verschiedenen Altersklassen gelten folgende Gewichtsklassen:

Männlich

U 11	Einzel	-23,-26, -29, -32, -35, -38, -42, -46, +46 Kg
	Mannschaft	-26, -29, -32, -35, -38, -42, +42 Kg
U 13	Einzel	-29, -32, -35, -38, -42, -46, -50, -55, -60, +60 Kg
	Mannschaft	-35, -38, -42, -46, -50, -55, +55 Kg
U 15	Einzel	-38, -42, -46, -50, -55, -60, -66, -73, +73 Kg
	Mannschaft	-42, -46, -50, -55, -60, -66, +66 Kg
U 17	Einzel	-46, -50, -55, -60, -66, -73, -81, -90, +90 Kg
	Mannschaft	-50, -55, -60, -66, -73, -81, +81 Kg
U 20		-55, -60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 Kg
Männer		-60, -66, -73, -81, -90, -100, +100 Kg

Weiblich

U 11	Einzel	-24, -26, -28, -30, -33, -36, -40, -44, +44 Kg
	Mannschaft	-26, -28, -30, -33, -36, -40, +40 Kg
U 13	Einzel	-28, -30, -33, -36, -40, -44, -48, -52, -57, +57 Kg
	Mannschaft	-33, -36, -40, -44, -48, -52, +52 Kg
U 15	Einzel	-36, -40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, +70 Kg
	Mannschaft	-40, -44, -48, -52, -57, -63, +63 Kg
U 17	Einzel	-40, -44, -48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 Kg
	Mannschaft	-44, -48, -52, -57, -63, 70, +70 Kg
U 20		-44, -48, -52, -57, -63, -70, -78 +78 Kg
Frauen		-48, -52, -57, -63, -70, -78, +78 Kg

- (2) In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils internationalen gültigen Gewichtsklassen.
- (3) Bei Einzelmeisterschaften ist der Start nur in einer Gewichtsklasse zulässig.
- (4) Im Jugendbereich ist der Start bei Einzelmeisterschaften und –turnieren nur in der dem tatsächlichem Gewicht entsprechenden Gewichtsklassen zulässig.

Bei Mannschaftswettbewerben ist der Start und das Wiegen in der nächsthöheren Gewichtsklasse zulässig. Das Einwiegen in eine höhere Gewichtsklasse ist dann auf der Wiegeliste besonders zu vermerken. In jeder Gewichtsklasse können bis zu zwei Kämpfer/innen je Mannschaft eingewogen werden, die untereinander ausgewechselt werden dürfen. Das Wechseln in die nächsthöhere Gewichtsklasse ist ebenfalls zulässig, jedoch nur, wenn der /die betreffende Kämpfer/in in der seinem/ihrer tatsächlichen Gewicht entsprechenden Klasse eingewogen wurde. Die DMM der LV U17m/w werden in den Einzelgewichtsklassen ausgetragen.

§ 3 Wettkampfzeiten

Bei offiziellen Veranstaltungen gelten folgende effektiven Kampfzeiten:

U 11 m/w	3 Minuten
U 13 m/w	3 Minuten
U 15 m/w	3 Minuten
U 17 m/w	4 Minuten
U 20 m/w	4 Minuten
Frauen	4 Minuten
Männer	5 Minuten

§ 4 Teilnahmeberechtigung

- (1) Bei offiziellen Veranstaltungen sind nur Judoka teilnahmeberechtigt, die über ihren Verein einem Landesverband angehören und mindestens den 8. Kyu besitzen.
- (2) Jeder Teilnehmer/in an einer Veranstaltung muss im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sein, der mit der gültigen Beitragsmarke versehen ist.
Der Mitgliedsausweis muss beim Wiegen vorliegen.
- (3) Hinsichtlich der Startberechtigung in der Landesliga gelten die Regelungen gem. Teil D dieser Ordnung.
- (4) Bei Mannschaftsmeisterschaften des Jugendbereiches können sich pro Altersklasse bis zu 2 Vereine eines Landesverbandes zu einer Kampfgemeinschaften zusammenschließen. Kampfgemeinschaften müssen bei der ersten Qualifikationsrunde als solche teilgenommen haben. Alternativ ist auch die Hinzunahme von bis zu 3 Fremdstarternaus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig, die bis zum Zeitpunkt der ersten Qualifikationsrunde gemeldet sein müssen
- (5) Alle DC, C, B, A –Kader dürfen bei Einzelmeisterschaften des DJB in höheren Altersklassen starten.
- (6) Hauptamtliche Trainer des Landesverbandes haben kein Startrecht.

§ 5 Ausländerstart

- (1) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens 1 Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind, sind bei offiziellen Veranstaltungen startberechtigt.
- (2) Dies gilt nicht für nationale Einzelmeisterschaften des DJB im Erwachsenenbereich.
- (3) Für den Bereich der Bundes-und Landesliga gelten Sonderbestimmungen.
- (4) Ausländer die eingebürgert wurden oder eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzen, werden für die Dauer von 2 Jahren bei nationalen Einzelmeisterschaften ab Gruppenebene sowie für internationale Einsätze der Nationalmannschaft gesperrt, wenn sie für ein anderes Land als Deutschland an den Start gehen.

§ 6 Startrechtwechsel

- (1) Bei einem Wechsel der Starberechtigung tritt bis zur Einzelstartberechtigung für den neuen Verein eine Wartezeit von 3 Monaten in Kraft. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Startwechsel gegenüber dem Vereinsvorstand des alten Vereins erklärt wird und endet nach Ablauf der Frist mit dem Tage, der in seiner zahlenmäßigen Bezeichnung dem Tag des Austritts entspricht, spätestens aber zum 31.12. des laufenden Jahres.
- (2) Im Jugendbereich entfällt die Wartezeit bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes. Beides ist nachzuweisen. Vereinswechsel innerhalb des Landesverbandes berühren nicht das Starrecht in der Verbandsmannschaft bei Mannschaftswettbewerben. Erfolgt der Vereinswechsel nach dem 1.1., besteht für das laufende Jahr keine Vereins-Mannschafts-Starberechtigung mehr. Ggf. greift die Fremdstarterregelung.

§ 7 Meldungen

- (1) Meldungen zu Veranstaltungen werden durch den Verein abgegeben. Bei Qualifikationsrunden erfolgt die Meldung über die Plazierungen durch den sportlichen Leiter dieser Veranstaltung.
- (2) Bei offiziellen Wettkämpfen des DJB sind die Meldungen durch den Landesverband vorzunehmen. Ausnahme: IDM der Jugend
- (3) Die Höhe des Meldegeldes wird in der Ausschreibung festgelegt. Die Meldegelder für die jeweiligen offiziellen Veranstaltungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 8 Beschickungsmodus

- (1) Für die Landeseinzelmeisterschaften sind die Plätze 1-4 der Kreisunionen qualifiziert.
- (2) Für die Landesmannschaftsmeisterschaften sind die Plätze 1 -4 der Kreisunionen qualifiziert.

§ 9 DJB Berufungen

- (1) DJB-Berufungen haben allen anderen Veranstaltungen gegenüber Vorrang.
- (2) Ist ein Judoka wegen einer DJB Berufung an der Teilnahme an Qualifikationswettkämpfen verhindert, so gilt:
 - a) Im Jugendbereich kann der/die Bundesjugendleiter/in bzw. Gruppenkoordinator/in die Startberechtigung für die NOEM b.z.w. DEM erteilen. In Absprache mit den verantwortlichen Landestrainer kann der/die Landesjugendreferent/in Kaderathleten zu den Landesmeisterschaften über die Kreisunionen setzen.
 - b) Im Erwachsenenbereich kann der/die Sportreferent/in die Teilnahme an den NOEM über die Landesmeisterschaft entsprechend der Anzahl der möglichen Startplätze des Landes regeln.
- (3) Um das Leistungsgefälle auf den unteren Ebenen ausgewogen zu halten, kann der Sportreferent/in des BJV Spitzenkader für bestimmte Wettkampfveranstaltungen setzen oder Starverbote aussprechen.

§ 10 Wiegen

- (1) Das Wiegen muss auf geeichten Waagen (Dezimal-, Neigungs- oder elektronischen Waagen) mit gültiger Eichmarke vorgenommen werden. Der Ausrichter hat bei offiziellen Veranstaltungen für mindestens zwei Waagen zu sorgen.
- (2) Die Teilnehmer müssen mindestens eine Stunde vor dem offiziellen Wiegen die Möglichkeit haben, ihr Gewicht zu überprüfen. Die Wiegezeit ist einzuhalten. Wer nicht gewogen wird (Schwergewicht im Erwachsenenbereich), hat sich innerhalb dieser Zeit zur Kontrolle an der Waage einzufinden. Teilnehmer, die die Wiegezeit nicht einhalten, verlieren das Anrecht auf den Start.
- (3) Bei Mannschaftskämpfen ist vor Wiegebeginn eine Wiegelisten der Teilnehmer und der Ersatzleute abzugeben. Nach dem Wiegen wird die Liste beim Hauptlistenführer hinterlegt. Er hat die Wiegelisten mit der vom Mannschaftsführer überreichten Mannschaftsaufstellung im Hinblick auf die Gewichtsklasseneinteilung zu vergleichen.
- (4) Das Wiegen weiblicher Teilnehmerinnen muss durch weibliche Personen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch männliche Personen durchgeführt werden. Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist nicht zulässig.

§ 11 Erste Hilfe

- (1) Bei allen Veranstaltungen muss die medizinische Betreuung durch einen Arzt oder Rettungssanitäter sichergestellt werden.
- (2) Verletzungen
 - a) Die sportliche Leitung, der Arzt bzw. Rettungssanitäter sind berechtigt, notwendige medizinische Untersuchungen zu veranlassen, ohne dass dieses als Untersuchung gezählt wird.
 - b) Die sportliche Leitung kann bei offensichtlicher Kampfunfähigkeit eines Judoka den Kampf beenden lassen.

§ 12 Sonderregelungen Jugend

Im Jugendbereich gelten folgende Ergänzungen zu den Wettkampffregeln:

(1) Mattenfläche

Die Mindestgröße der Wettkampffläche beträgt bei:

U11m/w, U13m/w	5m x 5m
U15m/w, U17m/w	6m x 6m

Zuzüglich der Sicherheitsfläche von je 2m.

Ausnahmen kann nur die Jugendleitung ermöglichen.

(2) Shime Waza

- a) Bei der U11 und U13 sind alle Würgetechniken verboten.
- b) Bei der U15 sind alle Würgetechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten. Zuwiderhandlungen werden mit Chui bestraft.

(3) Kantsetsu-Waza

- a) Bei der U11 sind alle Hebeltechniken verboten.
- b) Bei der U13 und U15 sind alle Hebeltechniken im Stand und vom Stand zum Boden verboten.
- c) Bei der U13 gilt die Wirkung einer Hebeltechnik als deutlich genug, wenn die Technik einwandfrei angesetzt ist (wobei der gehebelte Arm fixiert und unter Kontrolle sein muss). In diesem Fall soll der Kampfrichter „Ippon“ ansagen, auch wenn der Gehebelte nicht aufgibt.

Zuwiderhandlungen zu a) und b) werden mit Chui bestraft.

(4) Tachi-Waza

Bei der U11 und U13 sind verboten:

- a) Beinfasser-Techniken wie z.B. Kata-Ashi-Dori und Rio-Ashi-Dori
- b) Techniken, die auf beiden Knien angesetzt werden.
- c) Tani-Otoschi
- d) Der Griff um den Nacken (insbesondere zur Ausführung von Kubi-Nage), ohne dabei den Judogi zu greifen.

Bei Zuwiderhandlungen zu a), b) und c) erfolgt lediglich Matte, Zuwiderhandlungen zu d) werden mit Shido bestraft.

(5) Bestrafungen

Bei der U11 und U13 wird jede verbotene Handlung mit Matte oder je nach Situation mit Sono-Mama unterbrochen und dem/der zuwiderhandelnden Kämpfer/in wird die verbotene Handlung erklärt.

Eine Bestrafung erfolgt erst im Wiederholungsfalle, ausser bei verletzungsgefährlichen Handlungen, die mindestens mit Keikoku zu bestrafen sind. Hier erfolgt die Bestrafung bereits beim ersten Mal.

D Landesliga

§ 1 Allgemeines

Dieses Ligastatut regelt die Durchführung von Mannschaftskämpfen in der Landesliga. Soweit nachstehend keine ausdrücklichen Bestimmungen getroffen sind, sind die allgemeinen Vorschriften des Deutschen Judo – Bundes e. V. heranzuziehen.

§ 2 Sportorganisation

Verantwortlich für die Durchführung der Ligakämpfe ist der Ligaleiter.

§ 3 Einstufung der Liga

Die Landesliga steht unter der Regionalliga und über der jeweils höchsten Liga der betreffenden Kreisunion. Pro Verein ist der Einsatz nur einer Mannschaft möglich. Auch Vereine, die bereits in der ersten, zweiten Bundesliga oder Regionalliga vertreten sind, können eine Mannschaft stellen.

§ 4 Startberechtigung

Voraussetzung für den Start in der Landesliga ist die Nennung auf der Meldeliste des Vereins.

Startberechtigt sind Sportler die dem letzten Jahrgang der U 17m bzw. der U 17 w angehören.

Die Melde Liste ist mit den Pässen an jedem Wettkampftag vorzulegen. Bei Zuwiderhandlung wird der Mannschaftskampf mit 0:7 (0:70) gegen den betreffenden Verein gewertet.

Der genannte Kämpfer muß dem entsprechenden Verein nicht angehören, ein Doppelstart ist möglich, sofern eine Genehmigung des Stammvereins mit der Meldung vorliegt.

Die Meldeliste ist dem Sportwart des Brandenburgischen Judo – Verbandes e. V. bis zum 31.01. und dem Ligaleiter bis zum 15.02. jeden Jahres einzureichen.

Grundsätzlich sind nur Judoka Deutscher Staatsangehörigkeit startberechtigt. Judoka anderer Staatsangehörigkeit müssen mindestens zwei Jahre im jeweiligen Land polizeilich gemeldet sein.

Ausgenommen hiervon sind Studenten, die eine gültige Aufenthaltsgenehmigung und Immatrikulationsberechtigung vorweisen können.

§ 5 Meldung

Mit der Abgabe der Meldelisten erfolgt die verbindliche Zusage zur Teilnahme an der Landesliga. Zugleich ist ein Startgeld in Höhe von DM 150, - für Auslagen des Ligaleiters und eine Kautions in Höhe von 500, - DM an den Ligaleiter zu überweisen.

§ 6 Mannschaftszusammenstellung

Die Mannschaften umfassen Kämpfer in den sieben Gewichtsklassen (wbl. : -48 kg,,+78 kg / männl. : 60 kg,+100 kg) **Dies gilt nur für die Landesliga.**

Die Reihenfolge der Gewichtsklassen wird per Los bestimmt.

§ 7 Kampfzeit

Die Kampfzeit beträgt vier Minuten (effektiv) wbl. wie männl.

§ 8 Wettkampfmodus

Die Landesliga besteht aus neun Mannschaften. Die Kämpfe werden an vier Kampftagen ausgetragen, wobei jeweils drei Mannschaften im Modus jeder gegen jeden antreten.

Vereine, die in der Vorsaison die drei ersten Plätze belegt haben (abzüglich eines eventuellen Aufsteigers) erhalten zwei Heimveranstaltungen, alle anderen je eine.

Die Kämpfe finden jeweils Samstags um 15: Uhr statt. Bei Doppelveranstaltungen (wbl. , männl. oder ein anderer Ligawettkampf) kann der Wettkampfbeginn nach Absprache verändert werden.

§ 9 Kampfpaarungen

Die Kampfpaarungen ergeben sich nach folgendem Schema. Dabei erhalten die Vereine mit zwei Heimkämpfen die Losnummern 1-3-8. Dies wird ebenso wie die anderen Nummern durch Ziehung von Losen in Anwesenheit der Vertreter der Vereine ermittelt.

- a) Erster Kampftag
4-7, 7-1, 1-4 (Nr.1 Ausrichter)
2-5, 5-8, 8-2 (Nr.8 Ausrichter)
3-9, 9-6, 6-3 (Nr.6 Ausrichter)
- b) Zweiter Kampftag
2-3, 3-1, 1-2 (Nr.1 Ausrichter)
5-6, 6-4, 4-5 (Nr.4 Ausrichter)
8-9, 9-7, 7-8 (Nr.7 Ausrichter)
- c) Dritter Kampftag
1-9, 9-5, 5-1 (Nr.5 Ausrichter)
6-7, 7-2, 2-6 (Nr.2 Ausrichter)
4-8, 8-3, 3-4 (Nr.3 Ausrichter)
- d) Vierter Kampftag
1-6, 6-8, 8-1 (Nr.8 Ausrichter)
2-4, 4-9, 9-2 (Nr.9 Ausrichter)
5-7, 7-3, 3-5 (Nr. 3 Ausrichter)

§ 10 Bewertung

Ein Sieg wird mit 2 zu 0 gewertet. Eine Niederlage mit 0 zu 2 Punkten, Unentschieden wird mit 1 zu 1 Punkten gewertet.

Gewonnen hat die Mannschaft, die mehr Einzelkämpfe für sich entscheidet. Bei gleicher Anzahl gewonnener Kämpfe ist die Differenz der Unterpunkte ausschlaggebend. Im Fall eines weiteren Gleichstandes endet der Kampf unentschieden. Dabei fließen unentschiedene Einzelkämpfe nicht in die Wertung mit ein.

Für die Reihenfolge der Mannschaften ist zuerst die Anzahl der Pluspunkte entscheidend. Bei Gleichstand kommt es auf das Verhältnis gewonnener und verlorener Kämpfe an.

Bei erneutem Gleichstand ist die Differenz der Unterbewertungspunkte ausschlaggebend. Im Falle eines weiteren Gleichstandes entscheidet die größere Anzahl von Punkten (erst die Anzahl gewonnener Einzelkämpfe, dann die Unterbewertung). Ansonsten entscheidet der direkte Vergleich, bei erneutem Gleichstand in allen Belangen das Los.

§ 11 Auf- und Abstieg

Die ersten zwei Mannschaften der Landesliga können an der Aufstiegsrunde zur Regionalliga teilnehmen, sofern sie in dieser Liga noch nicht vertreten sind.

Der Letzte der Landesliga steigt in die jeweils nachstehende Liga ab.

Entsprechend der Aufstiegsreglung zur Regionalliga kann jeder Verein des BJV eine Mannschaft zur Aufstiegsrunde zur Landesliga melden.

Steigt eine Mannschaft in die Regionalliga auf, jedoch kein Verein in die Landesliga ab, können die beiden Erstplatzierten der Aufstiegsrunde zur Landesliga aufsteigen. Für den Fall, daß keine Mannschaft in die Regionalliga aufsteigt, jedoch eine Mannschaft aus der Regionalliga ab, muß der Vorletzte der Landesliga mit dem Sieger der Aufstiegsrunde einen Ausscheidungskampf um den Platz in der Landesliga bestreiten.

§ 12 Wettkampfkleidung

Es gelten die Bestimmungen des DJB. Anstelle des roten Zusatzgürtels können die Kämpfer einer Mannschaft blaue Judogi tragen, wenn alle aufgestellten Kämpfer in blauen Judogi antreten.

Ansonsten gelten die Bestimmungen des DJB, insbesondere die Werberichtlinien.

§ 13 Kampfgericht

Das Kampfgericht ist vom Kampfrichterobmann des BJV einzuladen und einzusetzen. Der Veranstalter hat für qualifizierte Tischbesetzungen zu sorgen.

Die Vereine teilen sich die nach der Spesenordnung des DJB anfallenden Kosten. Der Veranstalter bezahlt die Kampfrichter und kassiert von den Gastmannschaften den jeweiligen Anteil.

§ 14 Berichterstattung

Die Ergebnisse sind dem Ligaleiter durch den jeweiligen Ausrichter am selben Tag telephonisch zu übermitteln.
Die Original – Wettkampflisten sind dem Ligaleiter spätestens am Montag nach dem Wettkampf (Poststempel) per Post zu schicken.

§ 15 Streitfälle

In Streitfällen entscheiden der Vizepräsident / Sport des BJV , der Sportwart des BJV und der Ligaleiter, bei Stimmengleichheit der Vizepräsident / Sport des BJV.

§ 16 Sanktionen

Bei Rückzug einer Mannschaft nach Meldung verfällt die Kautions. Das Geld ist zweckgebunden für die Landesliga zu verwenden.

Bei Ausfall einer Veranstaltung hat der Veranstalter den anreisenden Mannschaften die entstandenen Kosten zu ersetzen, sofern nicht drei Tage vorher eine Nachricht über die Verlegung aus wichtigen Gründen bei den betroffenen Mannschaften eingegangen ist.

Gegebenenfalls kann die Kautions darauf verwendet werden.

Desweiteren werden alle Kämpfe einer Mannschaft mit 0:7 (0:70) bewertet, wenn diese Mannschaft während des Turniers aus eigenem Verschulden an einem Wettkampftag nicht antritt Außerdem verfällt im Falle eines Nichtantritts ein Viertel der Kautions.

Erscheint eine Mannschaft erst eine Stunde nach dem Wiegen so werden alle Kämpfe einer Mannschaft 0:7 (0:70) bewertet.

§ 17 Preise

Die drei erstplatzierten Vereine erhalten Pokale und Medaillen.

§ 18 Medizinische Versorgung

Entsprechend der BJV-Wettkampfordnung ist die medizinische Erstversorgung durch einen Arzt oder Rettungsanitäter zu gewährleisten. Die Kosten hierfür trägt der Ausrichter.

E. Anti-Doping-Bestimmungen

§ 1 Die Anti-Doping-Bestimmungen (ADB) sind Teil der Satzung des DJB /BJV.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die ADB gelten für den in dieser WO definierten Sportverkehr und schließen alle Athleten/innen, Trainer/innen, Funktionärsträger/innen und sonstige beteiligte Personen ein. Sie sind an den Regeln des IOC, der IJF und des DSB ausgerichtet.
- (2) Die Athleten/innen erkennen diese ADB durch Unterschrift in der Athletenvereinbarung als verbindlich an und dokumentieren dadurch die Unterwerfung unter diese.
- (3) Durch Meldung zur Teilnahme an einem Wettkampf erkennen die LVe, die Vereine, die Athleten/innen und deren Betreuungspersonal diese ADB als verbindlich an und unterwerfen sich diesen.

§ 3 Dopingbegriff

- (1) Doping ist der Versuch der Leistungssteigerung durch die Anwendung von Substanzen der verbotenen Wirkstoffgruppen oder durch die Anwendung verbotener Methoden (z.B. Blutdoping).
- (2) Die Liste der verbotenen Wirkstoffgruppen umfasst z.B. Stimulanzien, Narkotika, anabole Substanzen, Diuretika, Peptidhormone und Verbindungen, die chemisch, pharmakologisch oder von der angestrebten Wirkung her verwandt sind.
- (3) Athleten/innen können sich nicht auf Unklarheit berufen, wenn die Anwendung der Medikamente ohne ärztliche Verschreibung erfolgt ist.
- (4) Die „Dopingdefinition der Medizinischen Kommission des IOC“ die in den „DSB Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings“ in der jeweils gültigen Form veröffentlicht ist, ist Bestandteil der ADB.

§ 4 Anwendung aus medizinischen Gründen

Auch aus medizinischen Gründen dürfen die unter §3 Abs. 2 genannten Dopingsubstanzen von Athleten/innen nicht eingenommen werden, sofern sie noch im Wettkampf stehen. Ausgenommen sind Lokalanästhetika bei Verletzungen. Der Arzt hat die Anwendung der sportlichen Leitung und dem /der Leiter/in der Doping-Kontrolle unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Verbot der Anwendung

- (1) Der Tatbestand des Dopings ist erfüllt bei
 - a) positivem Ergebnis der Dopingprobe
 - b) Verweigerung der Dopingprobe
 - c) Manipulation der Dopingprobe oder –Kontrolle durch den/die Athleten/in oder Dritte mit Kenntnis des /der Sportlers/in.
 - d) Bei Nachweis des Blutdopings.
- (2) Liegt ein Verstoß gem. Abs. 1 vor, so wird dies als Verstoß gegen die ADB verfolgt und geahndet.

§ 6 Sanktionen gegen haupt- und nebenamtliche Mitarbeiter

In den Arbeits-, Dienst- oder Honorarverträgen von haupt- oder nebenamtlichen Mitarbeitern, die Athleten/innen im DJB betreuen, müssen folgende Bestimmungen aufgenommen werden:

- a) Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jederzeit für eine dopingfreien Sport Sorge zu tragen. Er erkennt dies als eine Hauptpflicht des Vertrages an.
- b) Es wird zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich vereinbart, dass ein Verstoß gegen die ADB durch den Arbeitnehmer zur sofortigen fristlosen Kündigung berechtigt.
- c) Der Arbeitnehmer verstößt auch dann gegen die ADB wenn er Kenntnis von Doping erhält und keine Maßnahmen ergreift, das Doping zu verhindern.
- d) Die DSB Rahmenrichtlinien zur Bekämpfung des Dopings in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil des Vertrages. Bei Änderung dieser Richtlinien ist der Arbeitnehmer unverzüglich zu informieren und die Neufassung tritt an die Stelle der vorherigen Fassung.
- e) Es wird ausdrücklich vereinbart, dass der Arbeitnehmer für den Fall eines von ihm zu vertretenden Verstoßes gegen die ADB eine Vertragsstrafe in Höhe eines Nettomonatsgehältes zu entrichten hat.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Das Präsidium des DJB beruft eine/n Anti-Doping-Beauftragte/n, die/der für alle Fragen, die in einem Zusammenhang mit diesen ADB stehen, zuständig ist.
- (2) Der/die Anti-Doping-Beauftragte/n ist befugt, jederzeit und überall während und ausserhalb von Wettkampfveranstaltungen Doping-Kontrollen zu veranlassen.
- (3) Zuständig für die Durchführung von Doping-Kontrollen bei Wettkampfveranstaltungen ist der Veranstalter. Die Kontrolle ist nach den Regeln des IOC und des DSB auszurichten. Entsprechende Institutionen bzw. Personen sind mit der Durchführung der Doping-Kontrollen zu beauftragen.
- (4) Die Untersuchung der entnommenden Proben hat in einem vom IOC bzw. DSB anerkannten Analyse-Institut zu erfolgen.

§ 8 Duldungspflicht

- (1) Athleten/innen und dessen/deren Betreuungspersonal haben die Durchführung der Doping-Kontrolle zu dulden.
- (2) Die Verweigerung, die Vereitelung oder die Manipulation der Doping-Kontrolle steht der Feststellung einer Dopingsubstanz gleich.

§ 9 Untersuchung

- (1) Athleten/innen, die Doping-Kontrollen zu dulden haben, müssen unter Aufsicht einer beauftragten Person Urinproben abgeben.
- (2) Der zuständige Veranstalter bzw. sein Beauftragter übersendet die Urinprobe unverzüglich an ein vom IOC bzw. DSB anerkanntes Untersuchungsinstitut.
- (3) Das Untersuchungsinstitut untersucht die Urinprobe nach Dopingsubstanzen oder nach Hinweisen, ob durch indirekte internationale anerkannte Verfahren die Einnahme oder Anwendung von verbotenen Substanzen oder gleichstehende Dopingverstöße nachgewiesen werden können.

§ 10 Verfahren

- (1) Das Ergebnis eines positiven Dopingbefundes wird dem/der Anti-Doping-Beauftragten mitgeteilt, der/die für die Einleitung eines Doping-Verfahrens zuständig ist.
- (2) Im Falle einer positiven Dopingprobe (A-Probe) wird der/die betroffene Sportler/in durch das Präsidium sofort für alle Wettkämpfe und Lehrgangsmassnahmen gesperrt. Dies ist dem/der Sportler/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der/die Athlet/in kann sich zu den Ergebnissen der Dopingprobe innerhalb von 21 Tagen ab Zugang der Mitteilung äussern.
- (4) Die Untersuchung der B-Probe soll innerhalb von 21 Tagen nach Zugang der Ergebnisse der A-Probe an den/die Athleten/in erfolgen. Der Termin wird vom Analyseinstitut festgelegt. Der/die Athlet/in kann an dem Untersuchungstermin teilnehmen und/oder eine Vertrauensperson seiner/ihrer Wahl zuziehen.
- (5) Die Untersuchung der B-Probe ist nicht erforderlich, wenn der/die Athlet/in die Einnahme der festgestellten verbotenen Substanz einräumt oder auf die Untersuchung verzichtet.
- (6) Ergibt die Analyse der B-Probe, dass kein Dopingverstoß vorliegt, so ist die Sperre unverzüglich aufzuheben.

§ 11 Strafen

- (1) Bei Verstößen gegen die ADB sind folgende Strafen auszusprechen:
 - a) Im ersten Fall eine Wettkampfsperre bis zu 12 Monaten.
 - b) Bei nachgewiesenem Doping im Wiederholungsfall Wettkampfsperre von bis zu 2 Jahren.
- (2) Die Sperre beginnt mit dem Tag der abgenommenen Dopingprobe.

§ 12 Entscheidung

- (1) Das Präsidium entscheidet auf Antrag des/der Anti-Doping-Beauftragten bei nachgewiesenen Verstößen gegen die ADB über die Strafe.
- (2) Der/die Athlet/in kann gegen diese Entscheidung innerhalb von 21 Tagen nach Zugang den Rechtsausschuss anrufen.
- (3) Der Rechtsausschuss prüft im Falle seiner Anrufung die Tatsachenfeststellung und die Einhaltung der Verfahrensvorschriften.

§ 13 Kosten

- (1) Die Kosten der ersten Untersuchung der Dopingprobe (A-Probe) trägt der Veranstalter bzw. der/die Veranlasser/in. Alle weiteren Kosten des Verfahrens sind durch den/die Athleten/in zu tragen, wenn ein positives Ergebnis der B-Probe erbracht wird.
- (2) Die Entscheidung des Präsidiums gem. §12 ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen.

F Sanktionen

§ 1 Allgemein

- (1) Verstöße gegen die Ordnungen des DJB/BJV können mit Sanktionsmaßnahmen geahndet werden.
- (2) Die sportliche Leitung hat Verstöße schnellstmöglich nach Veranstaltungsende mitzuteilen.
Eine Auflistung der Verstöße ist der Ergebnisliste beizufügen.
- (3) Sanktionsmaßnahmen können gegen Einzelpersonen (Athleten, Betreuer, Trainer, Kampfrichter, Funktionäre etc.), Vereine eingeleitet werden.
- (4) Im Bereich der Landesliga leitet der Ligabeauftragte Sanktionsmaßnahmen ein.

§ 2 Sanktionsgründe

Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden:

- a) bei Verstößen gegen die Ordnungen des BJV
- b) bei Verstößen gegen sportliche Grundsätze und bei unsportlichem Verhalten
- c) bei Beleidigung von Einzelpersonen oder Vereinen.
- d) bei Gefährdung oder Schädigung des Ansehens oder Interessen des DJB/BJV
- e) bei unberechtigter Durchführung oder Beschickung von Veranstaltungen.

§ 3 Sanktionsmaßnahmen

- (1) Folgende Sanktionsmaßnahmen können eingeleitet werden.
 - a) Verweis
 - b) Geldbuße
 - c) Startverbot
 - d) Sperre auf Zeit
 - e) Hausverbot
 - f) Amtsausübungssperre
- (2) Geldbußen können zusätzlich zu einer anderen Sanktionsmaßnahme verhängt werden.

§ 4 Sanktionskatalog

- (1) Allgemeiner Sportverkehr
 - a) Fehlender gültiger Mitgliedsausweis an der Waage = 50.- DM
Ein Start ist trotz fehlendem Mitgliedsausweis möglich.
Der Mitgliedsausweis ist innerhalb von 3 Tagen nach Ende der Wettkampfveranstaltung bei der BJV-Geschäftsstelle einzureichen.
(Einlieferungsbeleg!)
Unvollständige bzw. fehlerhafte Eintragungen im Mitgliedsausweis bzw. keine Vorlage des Mitgliedsausweises innerhalb der Frist: = 100.- DM
Darüber hinaus kann eine Wettkampfsperre bis zu 3 Monaten verhängt werden.
 - b) Start von Ausländern und Staatenlosen, die ihren Wohnsitz nicht seit mindestens 1 Jahr in Deutschland haben. = 150.- DM
Dies führt zur Aberkennung der erreichten Platzierung und zu einer WK-Sperre von bis zu einem Jahr
 - c) Umgehung der Sperrfrist = 100.- DM
Dies führt weiterhin zur Annulierung sämtlicher Wettkampfergebnisse in der entsprechenden Zeit sowie zu einer WK-Sperre von bis zu 6 Monaten.
 - d) Keine gültige geeichte Waage bei Wiegebeginn = 250.- DM
 - e) Kein anwesender Arzt oder Rettungssanitäter = 250.- DM
 - f) Nicht behebbare Mängel der Wettkampfstätte gem. WKO = 500.- DM
 - g) Sportverkehr mit ausländischen Organisationen, die nicht über ihren Dachverband der IJF angehören. = 3000.- DM
Zusätzlich erfolgt eine Wettkampf- und Teilnahmesperre von bis zu einem Jahr.

- (2) Sonderregelung Landesliga
 - a) Fehlende Mannschaftsstarliste bei Ligaveranstaltungen. = 150.- DM
 - b) Verspätete Ergebnisübermittlung an die Meldestelle = 150.- DM
 - c) Nichtmeldung der Ergebnisse an die Meldestelle = 150.- DM
 - d) Verspätetes oder unterlassenes Einsenden der Ergebnislisten. = 150.- DM
 - e) Nichtantreten eines/einer Kämpfers/in pro Kampfbegegnung = 250.- DM
- f) f) Bei Ausfall der Veranstaltung auf Grund festgestellter Mängel hat der Veranstalter alle Kosten der Verschiebung der Veranstaltung zu übernehmen. Zusätzlich können weitere Sanktionsmaßnahmen verhängt werden.
- (3) Unsportliches Verhalten
Über Sanktionsmaßnahmen bei unsportlichem Verhalten vor, während und nach Veranstaltungen entscheiden die jeweils Verantwortlichen gemäß F §1 Abs. 2 gegen Einzelpersonen gemäß F §1 Abs. 3 nach F §3
- (4) Weitere Verstöße
Bei weiteren Verstößen gem. F §2 kann das BJV-Präsidium Sanktionsmaßnahmen verhängen.

§ 5 Bußgeld

Das Bußgeld ist nach schriftlicher Aufforderung durch den BJV innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung auf das Konto des BJV zu überweisen. Erfolgt keine Zahlung innerhalb des vorgenannten Zeitraumes, so wird der/die Betroffene (Einzelperson oder Verein) bis zur Zahlung des Bußgeldes für alle Wettkampfmaßnahmen gesperrt.

§ 6 Rechtswesen

- (1) Jeder Betroffene kann innerhalb von 10 Tagen nach Kenntnis der Sanktionsmaßnahme schriftlich Protest unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges bei der Geschäftsstelle des BJV einreichen.
- (2) Ein Protest während einer WK-Veranstaltung kann bei der sportlichen Leitung eingereicht werden und wird von dieser zusammen mit deren Mitteilung über den Verstoß beim BJV eingereicht.
- (3) Über den Protest entscheidet der vom BJV-Präsidium eingesetzte Sanktionsausschuss.
- (4) Für die Landesliga gelten die Bestimmungen gemäß Teil D dieser WO.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Entscheidung über Sanktionsmaßnahmen gemäß dieser WO kann innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung eine schriftliche begründete Beschwerde beim Rechtsausschuss des BJV eingelegt werden.
- (2) Die Beschwerde hat, wenn eine Geldbuße verhängt ist, aufschiebende Wirkung.
- (3) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

G Schlussbestimmung

- (1) Diese WO tritt am 29.04.2000 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten der WO werden alle anderen bisherigen Ordnungen, die den Sportverkehr geregelt haben, ungültig. Dies sind:
 - die Sportordnung
 - die Jugendsportordnung
 - das Landesligastatut
- (3) Die WO hat Vorrang vor Inhalten anderer Ordnungen, die ggfs. noch nicht geändert bzw. angepasst worden sind. Im Zweifelsfalle entscheidet entscheidet das BJV-Präsidium.